



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 15/2006

a) Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz

Vom 14. März 2006

b) Satzung der Universität Konstanz über das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Fächern

Vom 14. März 2006

c) Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 14. März 2006

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz	Stand: 14.03.2006
Vom 14. März 2006	

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Universität Konstanz (§ 60 Abs. 1 LHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet ein gesondertes Zulassungsverfahren statt. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(2) Die Zulassung und Einschreibung kann erfolgen für:

1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von grundständigen Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 2 LHG);
2. einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG);
3. einen postgradualen Studiengang (§ 31 LHG);
4. eine Promotion oder ein Doktorandenstudium (§ 38 LHG);
5. ein Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion oder das Doktorandenstudium (§ 38 Abs. 3 LHG);
6. ein Eignungsfeststellungsverfahren für einen Masterstudiengang;
7. ein Zeitstudium (§58 Abs. 9 LHG);
8. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);

(3) Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (01.10. – 31.03) sowie in das sich anschließende Sommersemester (01.04. – 30.09.). Die Zulassung und Einschreibung von Studienanfängern erfolgt in der Regel nur zum Beginn eines Studienjahres (§ 29 Abs. 5 LHG), d.h. zum Wintersemester. Der Senat der Universität Konstanz kann für einzelne Studiengänge eine Zulassung auch zum Beginn des Sommersemesters beschließen. Die Zulassung und Einschreibung von Studierenden in höheren Fachsemestern erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 2 Bewerbung – Grundsätze

(1) Zulassung und Einschreibung zum Studium an der Universität Konstanz setzen eine Bewerbung voraus. Die Antragstellung kann grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Art und Weise erfolgen. Form und Inhalt des Antrags sowie die Art und Weise der Übermittlung werden von der Universität für das jeweilige Bewerbungssemester festgelegt.

(2) Es gelten folgende Bewerbungstermine:

- a) für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studiengänge mit einem Eignungsfeststellungsverfahren der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester. Für einzelne Studiengänge kann in der jeweiligen Zulassungssatzung ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden.
- b) für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen der 15. September für das Wintersemester und der 15. März für das Sommersemester.
- c) für Bewerber für höhere Fachsemester in allen Studiengängen der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen. Sie gelten auch für Anträge, mit denen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird (§ 24 Vergabeverordnung-ZVS, § 3 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung). Für ein Promotions- oder Doktorandenstudium kann durch Satzung ein Bewerbungstermin festgesetzt werden; ansonsten ist hier die Bewerbung nicht an eine Frist gebunden.

(3) Über die Zulassung und Einschreibung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In zulassungsbeschränkten Studiengängen enthält der Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme des Studienplatzes; wird diese versäumt, so erlischt die Zulassung.

(4) Zulassung und Immatrikulation gelten nur für den in diesem Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. die Verbindung von Teilstudiengängen und für das dort genannte Fachsemester. Beim Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges innerhalb der Universität ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(5) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; sie werden nicht zurück gegeben.

§ 3 Deutsche und gleichgestellte Bewerber

(1) Deutsche und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Bewerber richten ihre Bewerbung für Studiengänge, die dem zentralen Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen angehören, an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), 44128 Dortmund. Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt in diesem Fall besonderen Vorschriften.

(2) Für Studiengänge, die nicht dem zentralen Vergabeverfahren angehören, richten deutsche und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Bewerber ihre Bewerbung an die

Universität Konstanz
Studentische Abteilung
78457 Konstanz

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Ein Zeugnisinhaber, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf; Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung fügen als Qualifikationsnachweis beglaubigte Kopien ihrer Aus- und Fortbildung bzw. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Eignungsprüfung bei.
2. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;
3. Nachweise (amtlich beglaubigte Kopien) über abgeleistete Dienste (Wehr- oder Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);
4. eine Erklärung über bisherige Studien;
5. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
6. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung im gleichen oder, wenn eine Satzung der Universität dies vorsieht, in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen vorzulegen (§ 60 Abs.2 Nr. 4 LHG);
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will (§ 60 Abs. 2 Nr.4 LHG);
9. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr.5 LHG);
10. für ein Promotions- oder Doktorandenstudium eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorand sowie, für den Fall eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität Konstanz, eine Bescheinigung über dessen Umfang;
11. für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Promotions- oder Doktorandenstudium eine Bescheinigung der Annahme;

12. für Studiengänge im Fach Sport der Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation (§58 Abs. 6 LHG);

13. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gilt nur für Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. deren in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder und Familienangehörige). Für Befreiungen von diesem Nachweis gilt § 4 Abs.2 Nr. 4 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Bewerbungsantrag vorgesehen sein.

§ 4 Ausländische Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber beantragen die Zulassung und Immatrikulation bei der

Universität Konstanz
Studentische Abteilung
78457 Konstanz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die amtlich beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Ist das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. die in § 3 Abs. 2 genannten Nachweise und Erklärungen;
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit tabellarischer Übersicht über die bisherige Ausbildung;
4. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH). Die jeweils erforderliche DSH-Stufe ergibt sich dabei aus den im Anhang niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) absolviert hat; die jeweils erforderliche Punktzahl ergibt sich dabei aus den im Anhang niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen;
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat;
- den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat;
- das „Kleine bzw. Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt;
- die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat;
- das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt;
- im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert werden möchte.

Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Doktoranden können auf Antrag ihres Betreuers von der Vorlage des Nachweises befreit werden. Darüber hinaus kann die Universität in Studiengängen, die ausschließlich oder überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet werden, auf den Sprachnachweis verzichten.

(3) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen im § 10.

(4) Die Universität kann eine zentrale Stelle mit der gesamten oder teilweisen Durchführung des Verfahrens beauftragen. Ist dies der Fall, dann gelten für das Bewerbungsverfahren die Regeln und Grundsätze dieser zentralen Stelle.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

(1) Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulassung zum Studium.

(2) Bewerber für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Immatrikulation.

(3) Diese Bewerber können innerhalb der in ihrem Zulassungsbescheid bzw. ihrer Aufforderung festgesetzten Frist und unter Erfüllung der dort gemachten Auflagen und Bedingungen die Immatrikulation (Einschreibung) beantragen. Der Antrag erfolgt durch die Bezahlung der im Zulassungsbescheid bzw. in der Aufforderung festgesetzten Abgaben und Entgelte.

(4) Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung. In diesem Falle ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(5) Die Immatrikulation wird durch die Eingabe der entsprechenden Daten in die EDV und die Erstellung eines Datenkontrollblatts (Leporello) mit dem Semesterausweis und den Immatrikulationsbescheinigungen vollzogen. Bei Ausländern, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, und staatenlosen Studienbewerbern erfolgt die Immatrikulation nach persönlichem Erscheinen und unter Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.

(7) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester, ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.

§ 6 Fortsetzung des Studiums

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes.

(2) Die Erklärung ist innerhalb der folgenden Fristen abzugeben:

- Fortsetzung im Sommersemester: 01. 01 – 31.01.
- Fortsetzung im Wintersemester: 01.06. – 30.06.

(3) Wird die Erklärung erst nach Ablauf dieser Fristen abgegeben, so erhebt die Universität eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

(4) Die Fortsetzung des Studiums wird insbesondere versagt und die Exmatrikulation nach § 8 durchgeführt, wenn

- die Verpflichtung zur Krankenversicherung nicht erfüllt wurde;
- die erforderlichen Zahlungen nicht geleistet wurden;
- kein Prüfungsanspruch mehr besteht;
- die Zulassung zum Studium durch Fristablauf geendet hat.

(5) Als Bestätigung, dass sie das Studium fortsetzen können, erhalten die Studierenden das Datenkontrollblatt für das nächste Semester.

§ 7 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen;
3. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen verhindert sind;
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden;
6. ihren Ehegatten / Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
7. wegen der bevorstehenden Niederkunft und/oder der anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
8. ein Kind unter fünf Jahren betreuen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
9. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 – 3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studentischen Abteilung zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann bis zum Ablauf des Semesters (Ausschlussfrist) eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(4) Eine Beurlaubung von Studierenden im 01. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhergesehener Härtefall oder die Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein.

(5) Beurlaubungen für zurück liegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form bei der Studentischen Abteilung gestellt werden. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen und der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 LHG).

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung. Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen erhält der Studierende einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Eine Bescheinigung wird in diesem Fall nur auf Antrag erteilt und nur dann, wenn der Studierende alle Abgaben und Entgelte nach Abs. 2 gezahlt hat.

§ 9 Parallelstudium

(1) Studierende der Universität Konstanz und anderer benachbarter Hochschulen können zu einem weiteren Studiengang („Parallelstudium“) zugelassen werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(2) Voraussetzungen für eine Zulassung sind:

1. Ist der bisherige Studiengang ein grundständiger Studiengang, so muss bei Aufnahme des Parallelstudiums die Orientierungsprüfung absolviert sein.
2. Die Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang sind durchschnittlich mit „gut“ bzw. (im Studiengang Rechtswissenschaft) mit „voll befriedigend“ bewertet. Bei Master- und anderen postgradualen Studiengängen gilt dies entsprechend für den ersten Hochschulabschluss.
3. Der bisherige Studienfortschritt lässt erwarten, dass das bisherige und das Parallelstudium innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden.

§ 10 Zeitstudium

(1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Universität Konstanz zu absolvieren.

(2) Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

§ 11 Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, auf Antrag als Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).

(2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Studentischen Abteilung zu stellen.

(3) Die Zulassung („Gasthörererlaubnis“) wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(5) Für die Gasthörererlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten; sie ist mit Beginn der Vorlesungszeit fällig. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

§ 12 Schülerstudium

Schüler der gymnasialen Oberstufe können nach besonderer Vereinbarung zwischen Schule und Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 2 an der Universität anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 13 Meldepflichten

Die Studierenden haben der Studentischen Abteilung unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen beruflichen Tätigkeit, das bzw. die das Studium beeinträchtigt;
3. den Verlust des Studierendenausweises;
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 14 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 15 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Die Regelungen gelten erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren im Wintersemester 2006/07.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 20.03.1998 (Amtl. Bekm. 2/98) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

Anhang

Anforderungen für ausländische Studienbewerber an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH-Stufe bzw. TestDaF-Punktzahl) gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Universität Konstanz

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
Naturwissenschaftliche Sektion			
FB Mathematik und Statistik	alle	Stufe 1	mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen
	Diplom Mathematische Finanzökonomie	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Informatik und Informationswissenschaft	alle	Stufe 2 <u>oder</u> Stufe 1 + ToEFL 560 paper based	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen <u>oder</u> mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen + ToEFL 560 paper based
FB Physik	alle	Stufe 1	mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Chemie	BA, Lehramt, M. Chemie	Stufe 1	mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen
	BA, MA Life Science	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Biologie	BA Biological Sciences, Lehramt Biologie	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
	MA Biological Sciences	Stufe 1 + Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grad B 2) oder IELTS Band 6,0 oder ToEFL 70 internet based	mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen + Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grad B 2) oder IELTS Band 6,0 oder ToEFL 70 internet based

Fachbereich	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
FB Psychologie	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
Geisteswissenschaftliche Sektion			
FB Philosophie	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Geschichte und Soziologie (mit Sport und Erziehungswissenschaft)	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Literaturwissenschaft	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Sprachwissenschaft	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion			
FB Rechtswissenschaft	alle	Stufe 2	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen
FB Wirtschaftswissenschaften	alle MA International Economic Relations	Stufe 2 Keine Deutschkenntnisse erforderlich	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen Keine Deutschkenntnisse erforderlich
FB Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA Politik- und Verwaltungswissenschaft, Lehramt Politikwissenschaft MA Public Policy and Management	Stufe 2 keine Deutschkenntnisse erforderlich	mindestens 4 Punkte in allen 4 Teilbereichen Keine Deutschkenntnisse erforderlich

BA = Bachelor MA = Master

ToEFL = Test of English as a Foreign Language

IELTS = International English Language Testing System

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung der Universität Konstanz über das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Fächern Vom 14. März 2006	Stand: 14.03.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) und § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2005 (GBl. S. 63), geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 464) hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rangfolge aufgrund von Studienleistungen

Soweit aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
2. In Diplom- und Lehramtsstudiengängen sowie im Studiengang Rechtswissenschaft mit Erster juristischer Prüfung erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplom- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.
3. In Bachelorstudiengängen erhalten Bewerber und Bewerberinnen für jeden Leistungsnachweis aus vertiefenden Lehrveranstaltungen bzw. Aufbau-modulen zwei Punkte, für jeden anderen Leistungsnachweis einen Punkt
4. In Masterstudiengängen erhalten Bewerber und Bewerberinnen für jeden Leistungsnachweis einen Punkt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/07. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung der Universität Konstanz über das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Fächern in der Fassung vom 28. Februar 2000 (Amtl. Bkm. 2/2000) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen Vom 14. März 2006	Stand: 14.03.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2005 (GBl. S. 63), geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 464) hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Form

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Namens, der Adresse, sowie des angestrebten Studiengangs und Fachsemesters.
- (2) Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

§ 2 Frist

Anträge auf Teilnahme am Losverfahren können nur

- in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober (für das Wintersemester)
- in der Zeit vom 15. März bis 15. April (für das Sommersemester)

gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Durchführung

Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 4 Benachrichtigung

- (1) Die Universität Konstanz benachrichtigt erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen am Losverfahren durch einen Zulassungsbescheid.
- (2) Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen erhalten auf Nachfrage Auskunft über den Losrang des/der letzten zugelassenen Bewerbers/in und über ihren persönlichen Losrang .

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2006/07. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung der Universität Konstanz über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern in der Fassung vom 28. Februar 2000 (Amtl. Bekm. 3/2000) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -